

zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den in Art. 1 Abs. 1 genannten Bereichen beeinträchtigen, entgegen.“

Damit dient die Richtlinie gerade der Frauenförderung; sie kann daher keine Maßnahmen zu diesem Ziel – also auch keine Quotenregelung – verbieten (so auch Däubler in: Däubler/Kittner/Lörcher, Internationale Arbeits- und Sozialordnung, Köln 1990, S. 940). Wegen der Bindungswirkung europäischen Rechts für den deutschen Gesetzgeber und die deutsche Rechtsprechung kann dann auch für die Auslegung des § 611 a BGB nichts anderes gelten.

Mit Recht hat daher das Arbeitsgericht festgestellt, daß § 611 a BGB geradezu ins Gegenteil verkehrt würde, wenn man in Maßnahmen zur Frauenförderung einen Verstoß gegen § 611 a BGB sähe (so auch Weber DG 1988, S. 45, 47).

Ein Verstoß von § 4 LGG gegen andere Vorschriften des Bundesrechts ist – jedenfalls soweit es den hier betroffenen Bereich der Angestellten des öffentlichen Dienstes angeht – nicht erkennbar.

Da die Kammer keine Abweichung des nationalen Rechtes von den Rechtsnormen der europäischen Gemeinschaft feststellen konnte, stellte sich ihr die Frage der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, wie sie Colneric (BB 1991, S. 1118) angesprochen hat, nicht.

6.

Einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus § 847 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB hat der Kläger nicht. § 823 Abs. 1 BGB setzt einen rechtswidrigen Eingriff in Persönlichkeitsrechte voraus. Hieran fehlt es, da die Beklagte lediglich eine rechtsfehlerfreie Entscheidung der Einigungsstelle nachvollzieht.

Abgesehen davon beruht die Zubilligung eines Schmerzensgeldes durch das BAG auf der Annahme, daß der bzw. die wegen seines bzw. ihres Geschlechts zurückgewiesene Bewerber(in) eine Herabwürdigung seiner/ihrer beruflichen Fähigkeiten erfahre. Der Entscheidung, den Kläger nicht einzustellen, liegt aber nicht die Feststellung der Beklagten zugrunde, er sei für das Amt nicht qualifiziert. Das Persönlichkeitsrecht des Klägers wird sicher nicht dadurch berührt, daß die Streitverkündete ebenfalls für geeignet angesehen wurde.

Mitgeteilt von Heike Dieball, Bremen

Urteil

VGH Baden-Württemberg, §§ 23 Abs. 2, 76 Abs. 2 Nr. 4, § 76 VO § 3 Abs. 4 BSHG
Kinderbetreuungskosten bei Erwerbstätigkeit und Sozialhilfebezug

Erhält eine alleinerziehende Mutter laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und geht sie gleichzeitig einer Teilzeitbeschäftigung nach, so sind von ihrem Einkommen die Ausgaben für Kinderbetreuung während ihrer Arbeitszeit abzusetzen (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG). Der Umstand, daß die Mutter zusätzliche Leistungen nach dem (Landes)Programm „Mutter und Kind“ sowie einen Mehrbedarfzuschlag nach § 23 Abs. 2 BSHG erhält, ändert hieran nichts.

(amtlicher Leitsatz)

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.09.1992 – 6 S. 2640/90 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin hat einen Sohn, A., der am 06.01.1988 geboren wurde. Sie wurde als alleinerziehende Mutter mit Wirkung vom 31.03.1988 bis zum 05.01.1991 in das Programm „Mutter und Kind“ aufgenommen; sie erhielt neben laufender Hilfe zum Lebensunterhalt einen Erziehungszuschlag. Nachdem die Klägerin der Beklagten mitgeteilt hatte, daß sie seit Januar 1990 eine Teilzeitbeschäftigung mit wechselnden Einkünften (durchschnittlich 470,— DM netto im Monat) angenommen hatte, setzte die Beklagte die Hilfe zum Lebensunterhalt neu fest und bewilligte für Februar sowie März 1990 jeweils 483,— DM statt wie bisher 756,— DM. Hierbei berücksichtigte sie das Nettoeinkommen der Klägerin abzüglich eines Pauschbetrages für Arbeitsmittel in Höhe von 10,— DM sowie Fahrtkosten in Höhe von 27,60 DM.

Die Klägerin erhob gegen den Bescheid Widerspruch und brachte vor, bei der Neufestsetzung der Sozialhilfe seien die Kosten für die Tagespflegestelle nicht berücksichtigt worden, nämlich 70,— DM für Februar 1990 und 75,— DM für März 1990. Diese Kosten seien gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Die Beklagte wies den Widerspruch als unbegründet zurück. Sie führte aus, die nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG zu berücksichtigenden Ausgaben müßten unmittelbar zur Erzielung des Einkommens notwendig sein. Aufwendungen für die Tagespflege seien dagegen nur mittelbar damit zusammenhängende Ausgaben und könnten nicht berücksichtigt werden. Auch müsse die Mutter nach dem Programm „Mutter und Kind“ auf eine Berufstätigkeit im Interesse der Erziehung und Betreuung des Kindes während dessen erster drei Lebensjahre verzichten. Allerdings werde es als unschädlich angesehen, wenn eine Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG – ausgeübt werde, was bei der Klägerin der Fall sei, und daneben Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe nicht erforderlich würden. Der Richtliniengeber gehe somit davon aus, daß etwaige Kosten für eine zeitweilige Fremderziehung des Kindes infolge der Berufstätigkeit der Mutter von dieser selbst bestritten würden. Im übrigen werde nicht nur ein Erziehungszuschlag, sondern auch ein Mehrbedarfzuschlag nach § 23 Abs. 2 BSHG gewährt. Wenn das Kind nicht ausschließlich von der Mutter erzogen werde, könne erwartet werden, daß sie hierfür auch einen Teil ihres Erziehungszuschlages abzugebe.

Die Klägerin hat beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben und beantragt, den Bescheid und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 26.06.1990 für die Monate Februar und März 1990 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr weitere 145,— DM zu bewilligen.

Durch Urteil vom 13.09.1990 hat das Verwaltungsgericht die Bescheide der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin weitere Sozialhilfe in Höhe von 145,— DM für die Monate Februar und März 1990 zu bewilligen. Die Berufung hat das Verwaltungsgericht nicht zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Verwaltungsgerichts hat die Beklagte Beschwerde erhoben. Der erkennende Senat hob die Nichtzulassung der Berufung auf und ließ die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu.

Aus den Gründen:

Das Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht wird nach der Zulassung der Berufung durch den Senat als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne daß die Beklagte Berufung einzulegen brauchte (vgl. § 131 Abs. 8 VwGO).

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben, weil die Ausgaben der Klägerin für die Betreuung ihres Sohnes während der Arbeitszeit von ihrem Einkommen abzusetzen waren und ihr daher weitere 145,— DM für die Monate Februar 1990 und März 1990 zustehen.

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen. Zu dieser Vorschrift hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 04.06.1981 (5 C 46.80, BVerwGE 62, 275, 278) ausgeführt, dem Begriff „verbunden“ sei nicht das Merkmal der Unmittelbarkeit in dem überdies verschärften Sinn eigen, daß ohne die Ausgabe die Erzielung des Einkommens undenkbar wäre. § 3 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung von § 76 BSHG zähle zu den Ausgaben im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG notwendige Beiträge für Berufsverbände, obwohl die Ausübung nichtselbständiger Arbeit die Mitgliedschaft in einem Berufsverband nicht voraussetze.

Hieran gemessen, sind die Aufwendungen der Klägerin für Kinderbetreuung mit der Erzielung ihres Einkommens verbundene und zudem auch notwendige Ausgaben. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausführt, ist es für den streitigen Zeitraum nicht ersichtlich, wie die Klägerin überhaupt einer Arbeit hätte nachgehen können, ohne ihr Kind während der Arbeitszeit in Betreuung zu geben. Es ist auch allgemein üblich, für die Betreuung ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe des Entgelts (70,— bzw. 75,— DM im Monat) ist keineswegs unangemessen. Da die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG mithin vorliegen, kann es offenbleiben, ob als zusätzliche Auslegungshilfe auf das Einkommenssteuergesetz zurückgegriffen werden kann, wie das Verwaltungsgericht dies getan hat, oder ob dies nicht möglich ist, wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 04.06.1981 a.a.O. entschieden hat.

Eine andere Auslegung des § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG folgt auch nicht daraus, daß die Klägerin in das Landesprogramm „Mutter und Kind“ aufgenommen wurde, und daher neben Hilfe zum Lebensunterhalt sozialpädagogische Beratung sowie einen Erziehungszuschlag erhielt (vgl. hierzu die Rahmenrichtlinien Programm „Mutter und Kind“ vom 04.12.1985 mit Änderungen vom 17.05.1988 und Erläuterungen dazu, beide abgedruckt im Anhang 12 zu den Sozialhilferichtlinien des Landkreis- und Städtetages Baden-Württemberg). Es ist schon methodisch nicht zulässig, die bundesrechtliche Vorschrift des § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG aufgrund von Regelungen eines landesrechtlichen Programmes auszulegen. Ferner sind die besonderen Leistungen des Programmes „Mutter und Kind“ nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Wenn eine Teilnehmerin an dem Programm die Voraussetzungen hierfür nicht mehr erfüllt, kann dies zwar dazu führen, daß die besonderen Leistungen dieses Programmes entfallen (vgl. z.B. IV. 13.1 Rahmenrichtlinien). Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe der Vorschriften des BSHG muß dagegen weiterhin gewährt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des BSHG vorliegen. Mithin kann es im vorliegenden Rechtsstreit nicht auf die Rahmenrichtlinien (insbesondere II. 5.2) und die Erläuterungen dazu ankommen.

Abgesehen hiervon, dürfte die Arbeit der Klägerin aber auch „unschädlich“ im Sinne von II. 5.2 der Rahmenrichtlinien sein. Die Beklagte hat selbst nicht geltend gemacht, der Klägerin bleibe nicht mehr ausreichend Zeit für die Erziehung von A. Leistungen der Jugendhilfe wurden ebenfalls nicht erforderlich. Soweit in den Erläuterungen zur Nr. 5.2 ausgeführt wird, es dürften auch keine Leistungen der Sozialhilfe für die Pflege des Kindes – „Großeltern-Pflegegeld“ – notwendig werden, so ist zu bedenken, daß die Klägerin infolge ihrer Arbeitstätigkeit *weniger* und nicht mehr Sozialhilfe erhielt als zuvor. Die Absetzung der Betreuungskosten bedeutet eine schlichte sozialhilferechtliche „Bereinigung“ des Einkommens der Klägerin (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.06.1981, a.a.O.), ist aber keine zusätzliche Sozialhilfeleistung.

Schließlich kommt es auf die Frage, ob die Betreuungskosten aus dem Erziehungszuschlag oder aus dem Mehrbedarfzuschlag nach § 23 Abs. 2 BSHG zu finanzieren sind, nicht an, denn Absetzungen vom Einkommen nach § 76 Abs. 2 BSHG sind zwingend vorzunehmen. Dies hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt.

Mitgeteilt von RAin Elisabeth Riedinger, Tübingen